

Charakter der Wahrnehmung der Verantwortung für den Boden der Genossenschaften findet nicht zuletzt auch im kooperativen Zusammenwirken der Genossenschaften mit den volkseigenen Betrieben und in der Teilnahme an der staatlichen Planung und Leitung Ausdruck. All das hat zugleich eine ständige Höherentwicklung der genossenschaftlichen Demokratie als sozialistische Demokratie zum Inhalt.

Diese hier dargelegten gesellschaftlichen Beziehungen der kooperativen Bodennutzung müssen sich auch in den die Kooperation betreffenden Rechten und Pflichten der Genossenschaften widerspiegeln. Sie bestimmen außerdem wesentlich die den Boden betreffende Fondshufugnis der Landwirtschaftsbetriebe, mit der insbesondere auch das Verhältnis zwischen den Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen bei notwendiger Inanspruchnahme von Fondsbestandteilen für landerweite Nutzer — einschließlich der daraus resultierenden Ansprüche — geregelt werden muß.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß auch bezüglich des dem genossenschaftlichen Nutzungsrecht unterliegenden Bodens die Rechtsstellung der Betriebe über die Regelung der Verantwortungsbereiche im Produktions- und Reproduktionsprozeß ausgestaltet werden müßte.¹⁰ Auch hier, ebenso wie beim volkseigenen Boden, ist also die Rechtsstellung der Betriebe als Bodennutzer nicht mit einem auf Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse beschränkten sachenrechtlichen, übertragbaren Bodennutzungsrecht zu erfassen.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung der betrieblichen Befugnisse wäre, wie im Abschnitt II für die VEB begründet wurde, zwischen verbindlich vorzugebenden Führungsgrößen, eigenverantwortlichen Festlegungen und entsprechender Unterstützung zu unterscheiden. Die in der Gesetzgebung beschrittene Linie, für alle Landwirtschaftsbetriebe — die LPG, VEG und anderen Landwirtschaftsbetriebe — gemeinsam die grundlegenden Erfordernisse rationellster Bodennutzung zu regeln, sollte im möglichen Maße fortgesetzt werden, da so die betrieblichen Erfordernisse am klarsten berücksichtigt werden können. Das betrifft, aufbauend auf den Beschlüssen von Partei und Regierung und der Bauernkongresse, z. B. die Bodennutzungsverordnung, die Meliorationsordnung, die Landbauordnung und die Verordnung über Bodennutzungsgebühr. Darüber hinaus bedarf es der den Genossenschaften und ihren spezifischen Eigentums- und Nutzungsbeziehungen entsprechenden Regelungen im Rahmen der LPG-Gesetzgebung, wobei der bewährte Weg, unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei durch Beschlüsse der Bauernkongresse und Bauern Versammlungen — nunmehr auch im Zusammenwirken mit Vertretern der gesamten Nahrungsgüterwirtschaft — an der Willensbildung mitzuwirken, zugleich zur weiteren Vergesellschaftung im genossenschaftlichen Bereich beiträgt.

io Ein damit nicht identisches, aber für die weitere Entwicklung nicht zu unterschätzendes Problem besteht in dem möglichen Ausbau des genossenschaftlichen Bodennutzungsrechts (wie des genossenschaftlichen Eigentums) durch die Berücksichtigung der übergennossenschaftlichen Bodennutzung einschließlich der Verzahnung mit der Nutzung durch volkseigene Betriebe. Es handelt sich hier um einen der Höherentwicklung des sozialistischen Eigentums entsprechenden gesellschaftlichen Vorgang, der zu gegebener Zeit auch zu gesetzgeberischen Schlußfolgerungen führen kann.¹³⁹⁵